

---

# GEMEINDE MÜNSTER



Landkreis Donau-Ries

---

## BEBAUUNGSPLAN

### „Freizeit- und Erholungsgebiet Franzosen- point“

#### C) BEGRÜNDUNG MIT D) UMWELTBERICHT

Auftraggeber: Gemeinde Münster

Fassung vom 11.01.2024

---

## OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT  
FÜR ORTSPLANUNG  
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner  
Otto-Lindenmeyer-Str. 15  
86153 Augsburg  
Tel: 0821 / 508 93 78 0  
Fax: 0821 / 508 93 78 52  
Mail: [info@opla-augsburg.de](mailto:info@opla-augsburg.de)  
I-net: [www.opla-d.de](http://www.opla-d.de)

Bearbeitung: Julian Erne, M. Sc.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>C)</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>	<b>3</b>
1.	Anlass, Ziele und Zwecke der Planung .....	3
2.	Verfahren.....	3
3.	Beschreibung des Planbereiches .....	4
4.	Planungsrechtliche Ausgangssituation .....	7
5.	Übergeordnete Planungen .....	8
6.	Planungskonzept .....	13
7.	Begründung der Festsetzungen.....	18
8.	Flächenstatistik .....	22
<b>D)</b>	<b>UMWELTBERICHT</b>	<b>23</b>
1.	Grundlagen .....	23
2.	Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung .....	26
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“) .....	31
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	31
5.	Alternative Planungsmöglichkeiten .....	33
6.	Monitoring.....	33
7.	Beschreibung der Methodik .....	33
8.	Zusammenfassung.....	34

## C) BEGRÜNDUNG

### 1. ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

---

Die Gemeinde Münster verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes das Ziel, im nördlichen Bereich der Ortschaft Münster auf ihrer Gemarkung ein Areal als sonstiges Sondergebiet für die Gewinnung von Bodenschätzen mit anschließender Freizeit- und Erholungsnutzung planungsrechtlich zu steuern. Der Standort ergibt sich aus einer vorausgehenden Standortuntersuchung. Zudem besteht dort bereits ein vollständig ausgebeuteter Weiher.

Im Fokus der Gemeinde stehen der Schutz umfangreicher Biotope im Bereich der Friedberger Ach und der Waldflächen nördlich der Münsterer Flur; eine konzentrierte und gesteuerte Kiesausbeute südlich des bestehenden Baggersees; eine Neuordnung von Freizeit-, Erholungs- und Badenutzung; sowie eine langfristige Regelung der Fischereinutzung.

Am bereits ausgebeuteten Baggersee im Norden des Planbereichs (in der Folge See A genannt) befindet sich am südlichen Ufer ein Badestrand. Dieser entspricht in der Ausgestaltung nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Die Gemeinde möchte mit der Verlagerung dieses Bereiches neben einer Legalisierung der Badenutzung auch eine Entzerrung der Belastung für die Natur erreichen und zudem die aus der Badenutzung resultierende unbefriedigende Parksituation in den Sommermonaten entschärfen.

Für das Plangebiet liegt zudem eine konkrete Anfrage eines Investors vor, Flächen des Sees A auszukieseln, womit ein zweiter See (See B) geschaffen würde. Da See A vollständig ausgebeutet ist, könnten die vorhandenen Erschließungsanlagen zum An- und Abtransport auch weiterhin genutzt werden.

Da die südlichen Flächen auch einer geordneten Nachnutzung für Freizeit- und Erholung zugeführt werden können und sich in überschaubarer Entfernung zum bestehenden Baggersee (See A) befinden, lässt sich ein sowohl räumlich kompaktes, als auch zeitlich gestaffeltes Nutzungskonzept erstellen. Dabei kann eine sinnvolle Entflechtung zugunsten des wertvollen Naturpotentials der See- und Seerandzonen für den See A erreicht werden.

Langfristig soll auch eine Entflechtung der Angelnutzung von den Naturschutzflächen stattfinden. Dieses Ziel soll der Bebauungsplan durch die Weiterentwicklung im südlichen Umfeld möglich machen.

### 2. VERFAHREN

---

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren als qualifizierter Bebauungsplan gem. § 30 (1) BauGB aufgestellt. Gem. § 3 (1) BauGB wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet und ihr Gelegenheit zu Äußerung und Erörterung gegeben. Parallel hierzu wurden gem. § 4 (1) BauGB die Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 (1) Satz 1 Halbsatz 1 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) aufgefordert. Anschließend erfolgte das Verfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB. Der erste Verfahrensschritt erfolgte bereits im Jahr 2008. Nachdem Abschluss des zweiten Verfahrensschrittes ruhte das Verfahren mehrere

Jahre lang und wird nun wieder aufgenommen, jedoch verbunden mit einer Umstellung vom Vorhabensbezug zum Angebotsbezug. Inhaltlich ergaben sich folgende Änderungen:

- Anpassung des Geltungsbereiches
- Regelung der fischereilichen Nutzung in den Uferbereichen
- Einhaltung eines 30 m Abstandes vom Kiesabbau zur Friedberger Ach
- Festsetzung von Bereichen für Abbau und Aufschüttung im Bereich der Landbrücke zwischen beiden Seen
- Änderung der Bereiche für Ausgleichsflächen, bzw. Anpassung an neue Situation
- Darstellung von Abbauabschnitten und Abbaurichtung im See B
- Änderung der Bereiche für Inseln und der Flachwasserzone im See B, betrifft hauptsächlich die Bereiche der Ausgleichsflächen
- Herausnahme der nachrichtlichen Darstellung eines Bodendenkmals
- Festsetzung einer Baugrenze für die Infrastruktureinrichtungen
- Herausnahme der Festsetzung von Zeitstufen
- Anpassung von Satzung, Begründung und Umweltbericht an im Jahr 2022 geltende Standards

Das Verfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB kommt erneut zur Anwendung.

### **3. BESCHREIBUNG DES PLANBEREICHES**

---

#### **3.1 Lage/ Räumlicher Geltungsbereich**

Die Gemeinde Münster liegt im Süden des Landkreises Donau-Ries, circa 24 km nördlich von Augsburg. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich ca. 1,7 km nördlich des Hauptortes der Gemeinde Münster. Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von 27,4 ha und beinhaltet die Flurnummern 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 351/1, 352, 353, 354, 365, 366, 367, 368, 369 und 369/1 sowie Teilflächen der Grundstücke 358 und 361 der Gemarkung Münster.



Abbildung 1: Ausschnitt aus der topographischen Karte, o. M.; Planumgriff (rot) (© 2022 Bayerische Vermessungsverwaltung)

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Biotopfläche „Lechheide-Sachsenwald südlich Oberpeiching“ (Nr.7331-1016-001), sowie einen Erholungs- und Schutzwald
- Im Osten durch das Fließgewässer, bzw. die Biotopfläche „Friedberger Ach von Münster bis kurz vor Rain (südlich)“ (Nr.7331-1006-001)
- Im Süden durch landwirtschaftliche Nutzungsflächen,
- Im Westen durch einen Landwirtschaftsweg.

### 3.2 Bestandssituation (Topografie und Vegetation)

#### 3.2.1 Topografie und Naturraum

Das Plangebiet ist naturräumlich betrachtet der Großlandschaft „Alpenvorland“, bzw. der Naturraum-Haupteinheit „Donau-Iller-Lech-Platten“, bzw. der Untereinheit „Talböden und Niederterrassen von Lech und Wertach mit dem Schmuttertal“ zuzuordnen. Es liegt circa 412 m ü. NHN und ist als fast gänzlich eben mit nur geringen Höhenunterschieden zu beschreiben.



Abbildung 2: Luftbild vom Planbereich

### 3.2.2 Vegetation

Der nördlich gelegene Teil des Planbereiches ist derzeit Standort eines Baggersees, der zur Kiesgewinnung genutzt wurde und nun ausgebeutet ist. Der östliche, westliche und nördliche Uferbereich ist, wie auch eine kleine Insel inmitten des Sees Standort von Gehölzen. Der südliche Teil des Planbereichs ist weitgehend ausgeräumte, landwirtschaftlich genutzte Fläche und wird intensiv als Acker-, bzw. Grünland genutzt. Gehölzstrukturen sind in den Randbereichen der landwirtschaftlichen Flächen, am Südufer des bestehenden Sees und im Osten entlang der Friedberger Ach zu finden.

## 3.3 Weitere Schutzgebiete

### 3.3.1 Denkmalschutz

Im Umgriff des Bebauungsplanes befinden sich laut BayernAtlas weder Kulturgüter, noch Baudendenkmäler.



## 4. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION

### 4.1 Darstellung im Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Münster zeigt im von der Planung betroffenen Bereich den bestehenden See A, der sich in seiner im FNP dargestellten Ausformung jedoch von der real vorgefundenen Situation unterscheidet (vgl. Abb. 2 & 3). Dargestellt sind die Wasserflächen im westlichen und nördlichen Bereich, wobei hier die Signaturen für unbelasteten Erdaushub bei Rekultivierungsmaßnahmen, für Wald (auf der Insel) und ein Bodendenkmal dargestellt sind. Östlich und südlich hiervon sind Hecken und Strauchgruppen erkennbar. Im nördlichen Teil ist eine kleine Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der östliche und südliche Bereich des heutigen Sees ist als Fläche für die Landwirtschaft abgebildet, wobei im Osten „Vorrangflächen K/S im Regionalplan“ vorhanden sind. Der gesamte Bereich des heutigen Sees ist als Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt. Der südliche, bislang noch landwirtschaftlich genutzte Bereich ist als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche für Freizeit und Erholung abgebildet. Von Norden nach Süden verläuft entlang des gesamten Planbereiches eine Signatur für eine oberirdische Hauversorgungsleitung mit Schutzzone. Da der bestehende Flächennutzungsplan nur in Teilen der vorhandenen und auch angestrebten Nutzung entspricht, wird dieser im Parallelverfahren geändert.



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Münster o. M.

## 4.2 Bestehende Bebauungspläne

Für den Planbereich bestehen bislang keine Bebauungspläne.

## 5. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Bei der Aufstellung des Bebauungsplan „Freizeit- und Erholungsgebiet Franzosenpoint“ sind für die Gemeinde Münster in Bezug auf Ortsentwicklung und Landschaftsplanung insbesondere die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2020) und des Regionalplans der Region Augsburg (RP 9) zu beachten.

### 5.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)

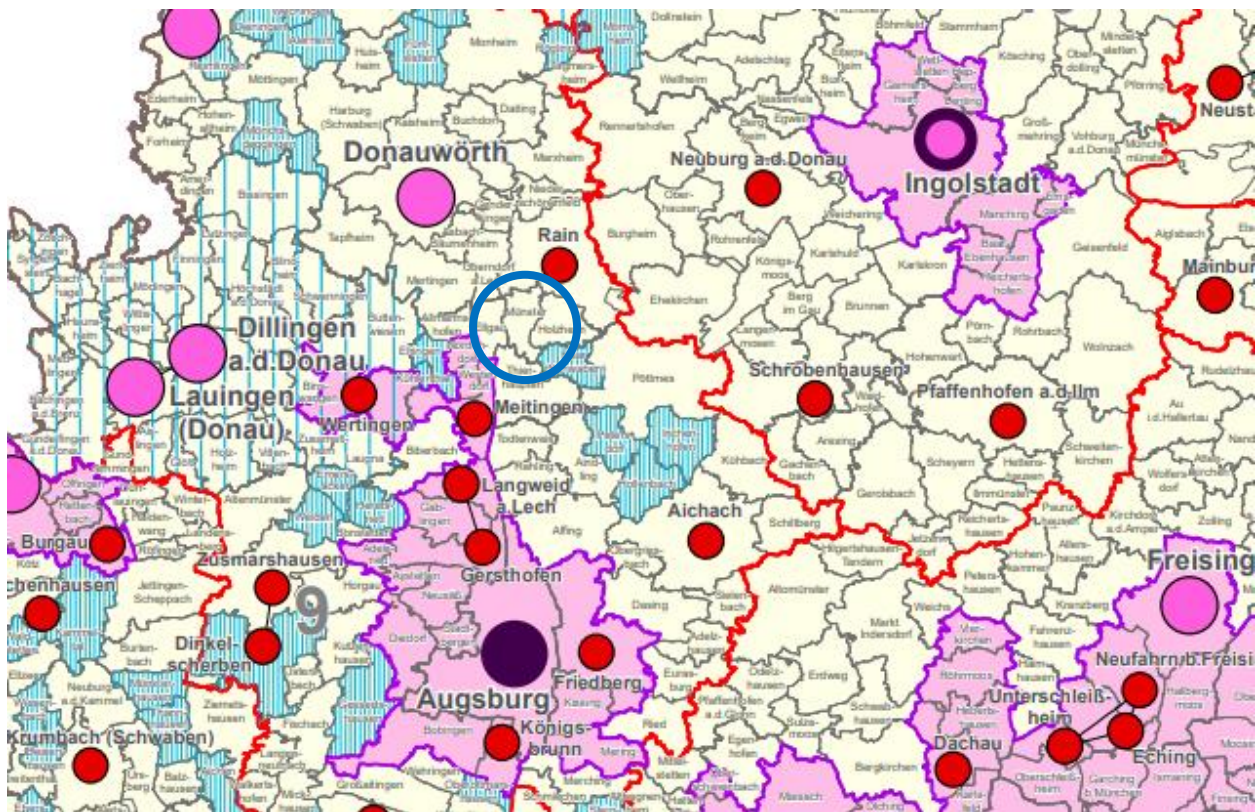


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem LEP 2023

#### 5.1.1 Allgemeine Aussagen zur Gemeinde und Landkreis

Die Gemeinde Münster gehört gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) zur Region Augsburg (RP 9) und liegt im allgemeinen ländlichen Raum. Aufgrund der sozioökonomischen Verflechtungen ist die Gemeinde Münster hinsichtlich der Deckung des Grundbedarfs dem Nahbereich des Mittelzentrums Rain am Lech zugeordnet. Rain ist gleichzeitig Sitz der Verwaltungsgemeinschaft. Hinsichtlich der Deckung des gehobenen Bedarfs, zählt Münster zum Verflechtungsbereich des Oberzentrums Donauwörth.



### 5.1.2 Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

Laut dem Landesentwicklungsprogramm Bayerns sind in allen Teilräumen gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Zieles beizutragen (Z 1.1.1 LEP).

### 5.1.3 Raumstruktur

Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiterentwickeln kann,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann. (G 2.2.5 LEP)

Die ganzheitliche Entwicklung des Planungsgebietes verfolgt einerseits das Ziel einer Erholungs- und Freizeitfunktion im Bereich des Sees B, andererseits, soll der nördliche See A als Natursee entwickelt werden. So kann die landschaftliche Vielfalt gesichert werden. Mit der Nutzung hier vorkommender Bodenschätze (Kies) in hoher Qualität, kann zudem den Anforderungen eines mittelständischen Unternehmens Rechnung getragen werden, was die Funktion des ländlichen Raums als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichert und dazu beiträgt seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur zu bewahren.

### 5.1.4 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. (G)

Die Gemeinde wertet den Abbau der Ressource Kies im vorliegenden Fall höher als die landwirtschaftliche Nutzung und nimmt den Verlust der landwirtschaftlichen Fläche deshalb in Kauf. Sie ändert deshalb auch ihren Flächennutzungsplan und nimmt die Fläche in die Konzentrationsflächenplanung für den Kiesabbau mit auf, womit für den von der Planung betroffenen Bereich keine Ausschlusswirkung mehr besteht.

Als vertretbar sieht die Gemeinde dies insbesondere deshalb an, weil die Böden im Planbereich nicht zu den ertragreichsten Böden der näheren Umgebung zählen. Ertragreicher sind etwa die Böden weiter östlich auf der Hochterrasse der Lechebene oder auch westlich des Lechs, während sie im Planbereich auf der Niederterrasse als niedrig bis mittel klassifiziert sind und entsprechend weniger Ertrag bringen sollten.

## 5.2 Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan i. d. F. v. 20.11.2007 derzeit noch nicht an die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2020 angepasst wurde und



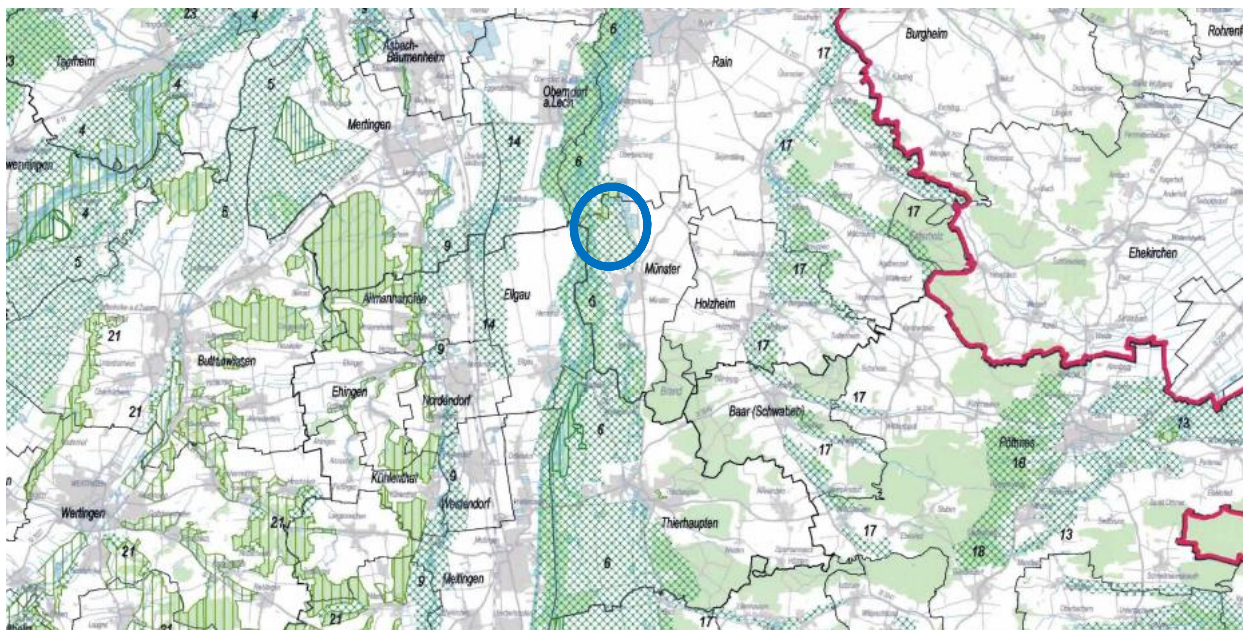


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 3, Natur und Landschaft

### 5.2.1 Allgemeine Grundsätze

Der nachhaltigen Weiterentwicklung als Lebens- und Wirtschaftsraum kommt in allen Teilräumen der Region besondere Bedeutung zu. Dabei sind vor allem die vorhandenen regionalen Potenziale für die Entwicklung der Region zu nutzen (G A I 1).

Eine naturraum- und landschaftsangepasste Nutzung und Erhaltung der Naturgüter ist anzustreben (G A I 3).

### 5.2.2 Raumstruktur

Die Feuchtgebiete und Auwälder im Donau-, Lech- und Wertachtal, die großräumigen Waldgebiete westlich und östlich von Augsburg und in der südlichen Frankenalb sowie die großräumigen landwirtschaftlich genutzten Flächen im Ries und auf der **Lech-Wertach-Hochebene** sollen in ihren Ausgleichsfunktionen – unter Wahrung der ökonomischen Entwicklungsperspektiven – erhalten und gestärkt werden (Z A II 2.2).

### 5.2.3 Natur, Landschaft und Wasserwirtschaft

#### Boden

B I 1.2 (Z) Die grünlandgenutzten Aueböden im Donau-, Lech- und Wertachtal sowie in den Talniederungen von Zusam, Schmitter, Wörnitz, Eger, Ussel, Egau, Kessel, Paar, **Friedberger** und Pöttmesser **Ach** sollen erhalten werden.

#### Naturschutz

B I 2.3.2 (Z) Auf die Entwicklung eines Biotopverbundsystems soll insbesondere im **Lech-, Wertach- und Donautal**, im Donau-Isar-Hügelland (hier vor allem im Paartal mit Nebentälern) auf der Aindlinger Terrassentreppe, in den Iller-Lech-Schotterplatten sowie der Südlichen Frankenalb, der Schwäbischen Alb, und im Ries, durch Verknüpfung bestehender Feucht- und Trockenbiotope und deren Neuschaffung sowie durch die Neuanlage standortgerechter Mischwaldparzellen hingewirkt werden.

B I 3.1 (Z) Biotope, sowie die Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten, vor allem der Wiesenbrüter und des Weißstorchs, sollen insbesondere im **Donau- und Lechtal**, in der Schwäbischen und Fränkischen Alb, im Ries und im Donau-Isar-Hügelland erhalten und gepflegt werden.

B I 3.5 (Z) Naturnahe Verlandungszonen sollen vor allem an den Baggerseen im **Lech- und Donautal**, im Ries, bei Staudheim (Stadt Rain), an den Weihern im Oettinger Forst und im Anhauser Bachtal bei Burgwalden entwickelt werden.

#### Gewässer

(G) In den Siedlungsgebieten der Region ist die Freihaltung der Uferbereiche der Gewässer und die Entwicklung gewässerbegleitender Grünstrukturen anzustreben.

B I 4.4.2.3 (Z) Die morphologische und biologische Durchgängigkeit und die biologische Wirksamkeit der Gewässer soll verbessert bzw. wiederhergestellt werden. Dies gilt insbesondere für nachfolgende Fließgewässer: **Lech**, Paar, Ecknach, Weilach, **Friedberger Ach**, Wertach, Schmutter, Laugna, Zusam, Singold, Gennach, Donau, kleine Paar, Wörnitz, Eger, Brenz, Kessel, Egau, Klosterbach, Pulverbach, Brunnenbach, Glött, Nebelbach, Zwergbach.

#### Wirtschaft

(Z) Hierzu soll darauf hingewirkt werden:

- die mittelständische Betriebsstruktur als wesentliche Grundlage der wirtschaftlichen Entwicklung zu stärken und
- die infrastrukturellen Voraussetzungen für eine engere wirtschaftliche Verflechtung des ländlichen Raumes mit dem Verdichtungsraum Augsburg zu schaffen

#### 5.2.4 Wirtschaft

##### Abbau von Bodenschätzen

B II 5.1 (Z) Die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit preiswürdigen mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen soll sichergestellt werden. Die zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs benötigten Bodenschätze sollen erkundet, erschlossen und gegenüber anderen raumbedeutsamen Vorhaben durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gesichert werden. Dabei soll

- in den Vorranggebieten dem Abbau von Bodenschätzen Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen zukommen,
- innerhalb der Vorbehaltsgebiete bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen der Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen besonderes Gewicht beigemessen werden.

B II 5.3.1 (Z) Vorranggebiete für Kies und Sand:

Landkreis Donau-Ries

**Nr. 301 Stadt Rain, südlich Oberpeiching, Gemeinde Münster, nördlich des Orts**

B II 5.3 (Z) Der großräumige Abbau der Bodenschätze soll geordnet und möglichst auf folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden: **Nr. 301 Stadt Rain, südlich Oberpeiching, Gemeinde Münster, nördlich des Orts**



B II 5.4.1 (G) Es ist anzustreben, Abbaugelände ohne Aufdeckung des Grundwassers überwiegend wieder einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Dabei ist eine Bereicherung des Landschaftsbildes und der Naturlandschaft von besonderer Bedeutung.

B II 5.4.2 (Z) Abbaugelände mit Aufdeckung des Grundwassers sollen in der Regel nicht wieder verfüllt werden, sofern im Einzelfall nicht eine Wiederverfüllung im öffentlichen Interesse geboten ist und der Grundwasserschutz gewahrt bleibt.

B II 5.4.3 (Z) Bei Abbaumaßnahmen in den Vorranggebieten und in jenen Vorbehaltsgebieten, die innerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten liegen, sollen schwerpunktmäßig folgende Nachfolgefunktionen verwirklicht werden:

Landschaftssee, Biotopentwicklung in Teilflächen: [...] Nr. 301

#### 5.2.5 Kultur und Sozialwesen

##### Freizeit und Erholung

B III 5.1 (G) Einem vielfältigen, bedarfsgerechten Angebot an Freizeit-, Erholungs- und Sporteinrichtungen kommt in allen Teilräumen der Region besondere Bedeutung zu.

##### Verkehr

B III 5.2 (G) Das Rad- und Wanderwegenetz ist möglichst weiter auszubauen und zu vernetzen

#### 5.2.6 Siedlungswesen

B V 1.5 (Z) Für die Siedlungsentwicklung sollen in allen Teilen der Region vorrangig Siedlungsbrachen, Baulücken und mögliche Verdichtungspotenziale unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Siedlungsstruktur genutzt werden.

B V 2.2 (Z) Die Dörfer im ländlichen Raum der Region sowie in den weniger dicht besiedelten Gebieten des Verdichtungsraumes Augsburg sollen in ihrer Funktion, Struktur und Gestalt erhalten und weiterentwickelt werden. Ortsbildprägende Gebäude und Plätze sollen erhalten und genutzt werden.

## **6. PLANUNGSKONZEPT**

---

### **6.1 Kiesabbau- und nachfolgendes Nutzungskonzept**

Die Flächen sollen zuerst der Gewinnung von Kies dienen und sollen danach zu einem Natur- bzw. Landschaftssee entwickelt werden. Für die Entwicklung muss ein Abbau- und Rekultivierungsplan entwickelt werden, der exakt die Abschnitte festlegt und mit der Ausbeutungsreihenfolge nach dieser Satzung verknüpft. Die Reihenfolge ist aufgrund der Störanfälligkeit (z.B. der Badenutzung) zeitlich so einzuteilen, dass diese nicht mit der Abbautätigkeit kollidieren.

Die Modellierung der Randbereiche soll mit unbelastetem Abraummaterial erfolgen, welches beim örtlichen Kiesabbau anfällt. Das anstehende Abraummaterial weist eine mittlere Stärke von 1,30 bis 1,50 m auf. Das Abraummaterial wird für die Bildung der Flachwasserzonen und Inseln verwendet (Siehe Anlage 3).

In dem nächsten Schritt der Kiesabbaugenehmigungsplanung sind alle erforderlichen Gutachten mit zu berücksichtigen.

Das sonstige Sondergebiet für Freizeit und Erholung als Nachfolgenutzung des Kiesabbaus soll zur Stärkung des wertvollen Landschaftsraumes beitragen und gleichzeitig einen Beitrag zur naturnahen Sicherung und Entwicklung darstellen. Kommerzielle Freizeitnutzungen mit hohem Belastungsdruck auf den Naturraum sind zu vermeiden.

Deshalb soll die derzeitige Badenutzung im Bereich des Natursees A nach Süden in den Bereich des dann vorhandenen Landschaftssees B verlagert werden. Die Badenutzung des Sees A wird unzulässig, sobald die Erschließung des Sees B auf Fl.-Nr. 354 hergestellt ist und dieser zum Baden genutzt werden kann.

Doch auch im Bereich des Sees B soll sich die Badenutzung auf den südwestlichen Bereich beschränken und naturnahe Zonen vor allem im östlichen Bereich ausgebildet werden, die auch dem naturschutzfachlichen Ausgleich dienen sollen.

Das gemeindliche Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Neuordnung von Freizeit- und Erholung im Umfeld der bestehenden Nutzung bei vorhergehender abschnittsweiser Kiesausbeute. Somit entstehen keine bedeutenden Veränderungen im gemeindlichen Gefüge.

In der Planzeichnung sind Abbaubabschnitte dargestellt, nach deren Vollzug die entsprechenden Grünordnerischen Maßnahmen hergestellt müssen. Die Abbaurichtung der Abschnitte ist in Anlage 1 der textlichen Festsetzungen dargestellt.

## 6.2 Verkehrskonzept

### Kiesabbau

Die Erschließung zum Kiesabbau erfolgt über die Brücke im Nordosten des Umgriffs, am Rande von Fl. Nr. 369/1 und über die einen provisorischen Weg auf Fl. Nr. 368 und /oder 367, von wo aus die Flächen in Richtung Süden erschlossen und dann von Süden nach Norden abgebaut werden. Der sich im Planbereich befindliche Teil des Feldweges Fl.-Nr. 358 wird im Zuge des Kiesabbaus mit abgebaut werden. Die Erschließung wird in wasserdurchlässiger Bauweise erstellt.

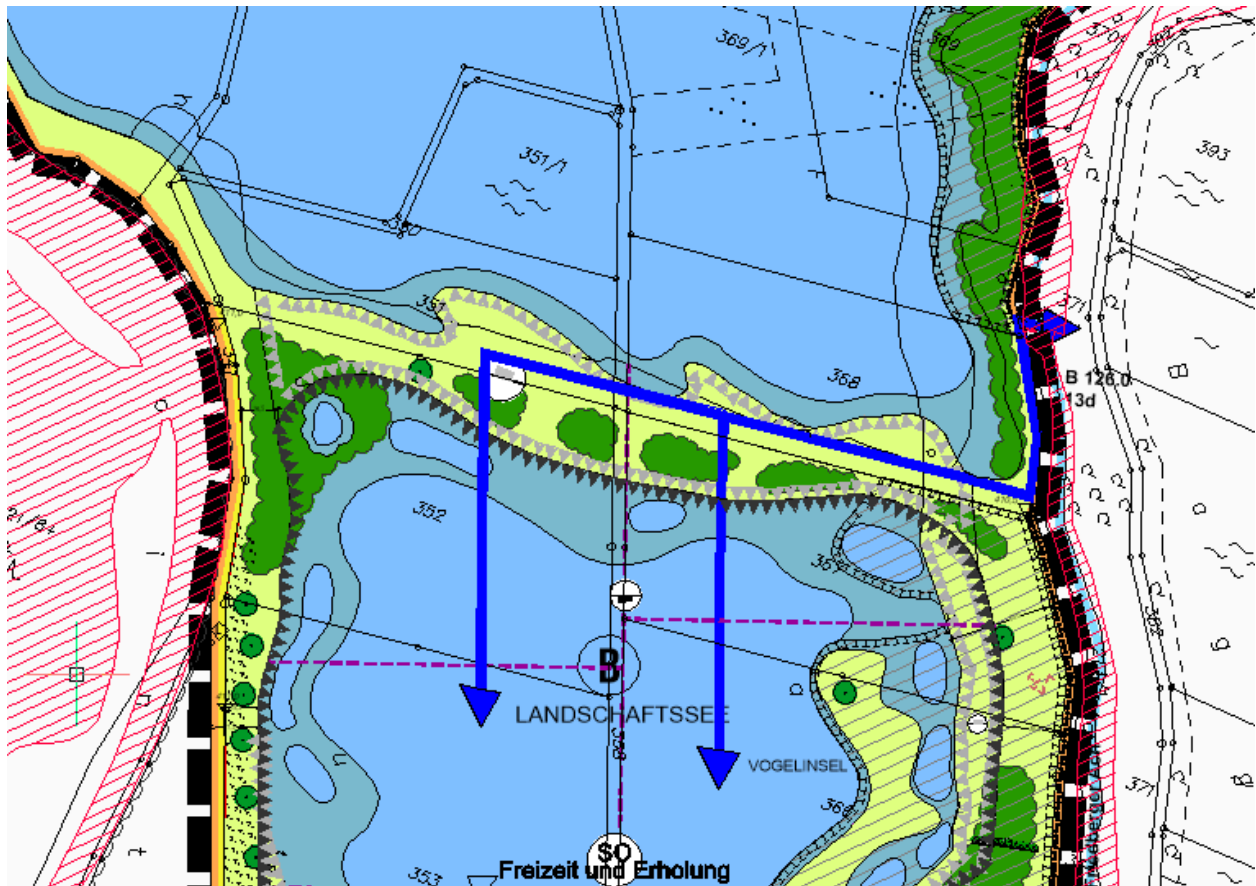


Abbildung 7: Erschließung des Kiesabbaugebietes, wenn See B noch nicht hergestellt wurde

### Badeplatz

Die Zufahrt erfolgt von Süden über den landwirtschaftlichen Anwandweg Fl. Nr. 272 (Moosweg). Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft die Erschließung über die Fl. Nr. 357 und 358. Die Abfahrt des Freizeit- und Erholungsverkehrs erfolgt über Flurnummer 381. Die Erschließung wird mit einer Breite von ca. 5,00 m in wasserdurchlässiger Bauweise erstellt.

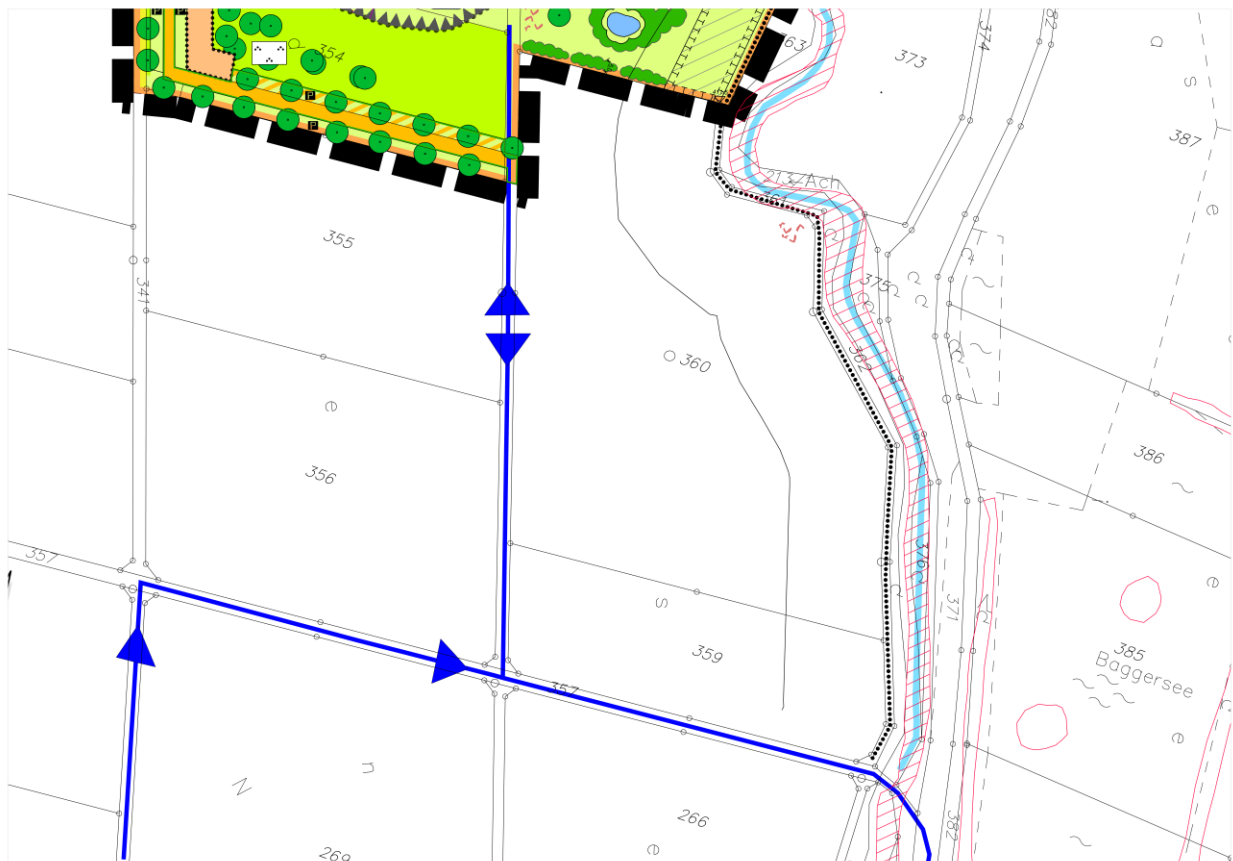


Abbildung 8: Erschließung des Badesees B, nach erfolgter Kiesausbeute

### Land- und Forstwirtschaft

Die für die Land- und Forstwirtschaft notwendige Erschließung nach Norden über die Fl. Nr. 341 wird im nördlichen Bereich als befahrbarer Weg nach Erstellung der neuen Erholungsgebiete für den Erholungsverkehr gesperrt. Diese Erschließung wird gemäß den planzeichnerischen Festsetzungen nach der Ausbeute der Fl. Nr. 352 durch verkehrsrechtliche Regelungen seitens der Gemeinde ausschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Erschließung dienen.

### Pflegeweg

Der auf der Westseite des Sondergebietes vorhandene Weg entlang der Friedberger Ach (Fl. Nr. 361 im südl. Teil, Fl. Nr. 369 Teilfl.) soll nur zum Zwecke der Gewässerpflege bzw. des Naturschutzes von motorisierten Fahrzeugen befahren werden dürfen. Hierfür sind verkehrsrechtliche Regelungen zu treffen.

### Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Parken

Die Parkplätze für die Badebesucher sind auf Flur Nr. 354 zu errichten. Die Parkplätze sind von Fl. Nr. 357 und 358 (siehe Badeplatz) her zu erschließen. Sie dienen zur Ordnung des Erholungsverkehrs. Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Parken sollen nördlich der Erschließung als wassergebundene Flächen sowie bevorzugt als wassergebundene Flächen – bevorzugt Wiesenflächen - im Westen und im Süden der Wegeerschließung ausgeführt werden. Die Erschließung wird mit einer Breite von ca. 5 bis 6 m in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt.



Die Anlage der Parkplätze kann in zwei Stufen erfolgen, wobei zuerst die als wassergebundene Flächen festgesetzten Flächen ausgebaut werden sollen. Die als „Parkplätze als wassergebundene Flächen – bevorzugt Wiesenflächen“ festgesetzten Bereiche können, müssen aber nicht ausgebaut werden. Sie dienen als Erweiterungsmöglichkeit.

Um Nutzungskollisionen zu vermeiden, ist der im Westen verlaufende Weg nach Erstellen der Grünflächen für Freizeit und Erholung nicht mehr zur Freizeiterschließung zugelassen.

Um Überlastungen der Flurwege zu vermeiden, soll die Abfahrt des Freizeit- und Erholungsverkehrs über die Brücke und über Flurweg Fl. Nr.381 (siehe Anhang 1) erfolgen. Die Erschließung wird mit einer Breite von ca. 5 bis 6 m in wasserdurchlässiger Bauweise erstellt. An das übergeordnete Straßennetz (DON 35) besteht Anschluss.

Für die Regelung des Kiesabbau-, des Forst- und Landwirtschafts- sowie des Freizeit- und Erholungsverkehrs sind verkehrsrechtliche Regelungen zu treffen.

### 6.3 Grünordnungskonzept

Das Grünordnungskonzept sieht eine sukzessive Herstellung der grünordnerischen Maßnahmen nach Abschluss der jeweiligen Abbauabschnitte vor. In See A wird im südlichen Uferbereich durch Aufschüttung ein Ufer mit kleineren Landzungen und Flachwasserbereichen hergestellt, hier soll sich eine mit Gehölzen bewachsene „Landbrücke“ zwischen beiden Seen entwickeln. Um den See B sollen natürliche Rohbodenstandorte ohne Oberbodenaufgabe entstehen, auf denen eine vielfältige Wildkrautentwicklung erfolgen und Totholz ausgebracht werden soll. Im westlichen Bereich sollen kräuterreiche Fettwiesen entstehen, während der südwestliche Bereich zum Baden öffentlich genutzt werden darf. Auch in See B sollen in den Uferbereichen Flachwasserzonen angelegt werden, die von tieferen Zonen unterbrochen werden. Hier soll auch die Entwicklung eines Schilfgürtels gefördert werden. Innerhalb der Rohbodenstandorte sollen außerdem temporäre wasserführende Muldenstrukturen ausgebildet werden. Die Umsetzung der Grünordnungsmaßnahmen hat dabei jeweils sukzessive zusammen mit dem zugeordneten Abbaubereich zu erfolgen, wie in der Planzeichnung und in Anlage 1 zur Satzung dargestellt. Um einen konfliktfreien Transportverkehr zu und von den Abbauflächen zu ermöglichen, soll dabei die Landzunge zwischen dem See A und See B erst nach Abschluss des letzten Abbauabschnitts West erstellt werden.

### 6.4 Ausgleichsflächen

Die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens führt zu einer nicht vermeidbaren Überformung und Veränderung von Ackerflächen. Im Wesentlichen ergeben sich Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Die verbleibenden Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auszugleichen.

Eingriff und Ausgleich werden unter Anwendung des Bayerischen Leitfadens zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ermittelt.

Die Ermittlung der Ausgleichsverpflichtung erfolgt im Umweltbericht unter D)4.2. Die Ausgleichsflächen werden vollständig intern, also innerhalb des Planbereiches hergestellt. Die Ausgleichsmaßnahmen sind dabei zusammen mit den Grünordnungsmaßnahmen im jeweiligen Abbauabschnitt herzustellen.

## 7. BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN

---

### 7.1 Flächen für Abgrabungen und Aufschüttungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

In der Planzeichnung sind Flächen für Abgrabungen festgesetzt, die sich im Bereich des Sees B und in geringem Maßen im Bereich des Sees A befinden. Hier soll Kies abgebaut werden dürfen und der neue See B entstehen können. Zudem werden Flächen für Aufschüttungen festgesetzt, die die Errichtung einer Landbrücke zwischen beiden Seen, sowie einen naturnahen Uferbereich im Osten des Sees B zur Folge haben. Es darf bis zu einer Tiefe von 404,00 m ü. NHN abgebaut werden, wobei eine festgelegte Abbaurichtung einzuhalten ist, nach denen sich die Herstellung der grünordnerischen Maßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen richtet. Abweichend von der festgesetzten Abbautiefen gelten für Uferbereiche festgesetzte, unterschiedliche Neigungswinkel, die der späteren Nutzung z. B. als Badebereich oder als naturnaher Schilfgürtel entsprechen. Dabei sind die ausgekiesten Flächen im Bereich, wie er in der Planzeichnung festgesetzt ist, nach Abbau wieder zu verfüllen um die naturschutzfachlichen Ziele zu erreichen bzw. den Badeplatz im Süden herstellen zu können.

### 7.2 Geländegestaltung/ Bodenschutz/ Rekultivierung

Die Maßnahmen beziehen sich gänzlich auf See B. Das anstehende Abraummateriale und der abgetragene Oberboden darf nicht abgefahren werden, sondern soll zur Herstellung der Vogelinself, der Flachwasserzonen mit Schilfgürtel und Kleingewässern sowie des Badesufers verwendet werden. Grundsätzlich darf das Gelände nur im Sinne der wasserrechtlichen, naturschutzfachlichen und gestalterischen Ziele und Inhalte des Planes verändert werden.

### 7.3 Grünordnung

Die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen beziehen sich auf den gesamten Bereich des Landschaftssee B sowie die Landbrücke zwischen Natursee A und dem Landschaftssee B. Hintergrund ist, dass sich die Abbau- wie auch die Aufschüttmaßnahmen auf diese Bereiche beziehen und der Natursee A sich möglichst natürlich entwickeln soll, während nach Abbau und Aufschüttung die festgesetzten Maßnahmen getroffen werden müssen, um den gewünschten Rekultivierungszustand zu erreichen.

#### 7.3.1 öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage

Die Fläche dient der Freizeit- und Erholungsnutzung. Sie soll gemeinsam mit einem schattenspendenden Baumbestand als Liegewiese im Zusammenhang mit der Badenutzung entstehen. Im Anschluss hieran sollen hier auch Erschließung, Parkplätze und die, die Badenutzung ergänzenden Infrastruktureinrichtungen entstehen.

#### 7.3.2 öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Badeplatz

Die Fläche dient der Freizeit- und Erholungsnutzung. Sie steht im Zusammenhang mit der Liegewiese. Das Badesufer soll dem ungefährdeten Begehen von See B dienen.

### 7.3.3 private Grünflächen - Natürliche Entwicklungsflächen

#### **Rohbodenstandort**

Die ausgewiesenen Rohbodenflächen befinden sich insbesondere im östlichen Teil des Bebauungsplanes, zwischen dem Landschaftssee B und der Friedberger Ach. Sie dienen als Pufferstreifen zwischen dem Abbau und dem Fließgewässer. Der Oberboden wird hierzu abgetragen. Die Insel wird aus Abraummaterial geschüttet. Die Entwicklungsflächen sollen sich als natürliche Rohbodenstandorte ohne Oberbodenaufgabe entwickeln. Damit sich eine vielfältige Wildkrautentwicklung bilden kann, müssen aufkommende Gehölzsämlinge entfernt werden. In lockerer Anordnung soll Totholz ausgebracht werden, um die Entwicklung von Kleinlebewesen zu fördern. Entlang des Ufers soll eine Flachwasserzone angelegt werden, die sowohl tiefere Mulden, als auch eine Vogelinsel beinhaltet. In den angelegten Flachwasserzonen im Uferbereich soll durch wechselnde Wasserstände ein natürlicher Entwicklungszustand erreicht werden, wobei die Entwicklung eines Schilfgürtels zu fördern ist.

#### **Kräuterreiche Fettwiese**

Die Wiesenflächen entstehen vor allem im westlichen Bereich des Umgriffes nahe des Landschaftssees B. Zusammen mit den Pflanzungen dienen sie auch der besseren Vernetzung mit den wertvollen, teils geschützten Lebensräumen der Lechaue.

### 7.3.4 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:

#### **Bäume und Sträucher zu pflanzen**

Zur Verbesserung der Durchgrünung, zur Einbindung in das Landschaftsbild, zur Bildung von Schattenplätzen im Bereich der Liegewiese und zur landschaftlichen Gliederung und Akzentuierung sind im Bereich der Seen wirksame Baumpflanzungen vorgesehen. Dabei sollen insbesondere im Bereich der Liegeflächen Eschen (*Fraxinus excelsior*) und im Bereich der Parkplatzflächen Eichen (*Quercus robur*) gepflanzt werden. Zur Verbesserung der Durchgrünung und zur landschaftlichen Gliederung und Akzentuierung werden im Bereich von See B feldheckenartige Bereiche aus Bäumen und Sträuchern gepflanzt.

#### **Bäume und Gehölzsaum zu erhalten**

Am nördlichen Natursee A bestehen bereits ältere Wald- bzw. Gehölzsäume, die den See von Norden her umfassen. Die Baumstrukturen im nördlichen Teil des Umgriffs sollen aus Gründen des Landschaftsbildes und ihrer Eingrünungsfunktion erhalten bleiben.

#### **Einbringen von Totholzstämmen und Wurzelstöcken**

Als Barriere für den Menschen, aber auch als Element zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen für Kleinlebewesen werden im Bereich der Rohbodenflächen Totholzstämmen und Wurzelstöcke eingebracht.

## 7.4 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

### **Wasserflächen (Flachwasserzone mit Schilfgürtel)**

Am Rande, innerhalb der Wasserfläche werden flache, seicht abfallende Bereiche ausgebildet, die aus unbelastetem Bodenaushub und örtlich anfallendem Abraummaterial der Aus-

baggerung hergestellt werden. In diesem Bereich soll die Entwicklung eines Schilfgürtels eingeleitet werden. Die Planung wurde auf der Grundlage der bekannten Messergebnisse erstellt. Für die wasserrechtliche Abbaugenehmigung zur Kiesgewinnung sind entsprechende repräsentative Pegelmessergebnisse zu erbringen. Die Planung wurde nach den zur Verfügung gestellten Höhenaufnahmen und Grundwassermessungen aus den Jahren 2005 und 2006 erstellt. Im Westen wurden die Flachwasserzonen zur Nachahmung einer Flutrinne verbreitert.

#### **Wasserflächen (Tiefenwasserzone)**

Die Sohle der Tiefenwasserzone liegt aufgrund der vorliegenden Ergebnisse bei etwa 404 m ü. NN.

#### **Wasserflächen (Flachwasserzone mit Schilfgürtel und temporären Kleingewässerstrukturen im Mittelwasserbereich)**

Wechselfeuchte Randzonen mit Aufbau eines allseitigen Schilfgürtels werden aus unbelastetem Bodenaushub und örtlich anfallendem Abraummaterial, insbesondere aus dem der Ausbaggerung hergestellt. Zudem sollen zum Zwecke der Erhöhung der Lebensraumvielfalt wechselfeuchte, muldenartige Kleingewässerstrukturen eingestreut werden.

#### **Badeufer**

In Zusammenhang mit der Grünfläche soll ein Badeufer entstehen, welches sanft in Richtung Tiefwasserzone abfällt.

#### **Fischerei**

Die Nutzbarkeit für den Angelsport, jedoch nicht für die Erwerbsfischerei, ist in beiden Gewässern (A und B) zulässig. Kommunales und fachplanerisches Ziel ist langfristig eine Trennung der Funktionen. Gemäß Bebauungsplan in den östlich zur Friedberger Ach hin festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche) untersagt. In den anderen Uferbereichen ist die Angelsportnutzung zulässig. Diese angeführte Festsetzung wurde mit den Fischerei- und Angelsportvereinen der Gemeinde abgestimmt.

### **7.5 Art der baulichen Nutzung (Nachfolgenutzung nach Kiesabbau)**

Es wird festgesetzt, dass im Bereich des Natursees A die Badenutzung nur zulässig ist, bis die Erschließung zum Landschaftssee B hergestellt ist. Bauliche Anlagen jeglicher Art sind im Bereich des Natursees A unzulässig, zwar darf geangelt werden, jedoch nicht in den Bereichen der Ausgleichsflächen und nicht am Nordufer.

Im Bereich des Landschaftssees B soll hingegen Badenutzung mit dazugehöriger Infrastruktur möglich sein, wobei sich dies auf den südwestlichen Bereich beschränkt. Auch im Landschaftssee B wird die Angelnutzung am Ostufer ausgeschlossen.

Innerhalb der Sondergebietsfläche befindet sich ein Bereich, der als Fläche für ergänzende Infrastruktureinrichtungen mit baulichen Anlagen für Freizeit-, Erholungs- und Wassersportnutzung festgesetzt wird.

Im Bereich der festgesetzten ergänzenden Infrastruktureinrichtungen darf eine Grundfläche von 500 m<sup>2</sup> nicht überschritten werden. Er soll Nutzungen wie Kiosk, Umkleiden Toiletten,



Wasserwacht, Abstell- bzw. Geräteraum enthalten. Das Gebäude soll entweder eine Holzverkleidung erhalten oder aus Holz gebaut werden.

## 7.6 Maß der baulichen Nutzung

Insgesamt dürfen durch die ergänzenden Infrastruktureinrichtungen im Bereich des Sondergebietes 500 m<sup>2</sup> Grundfläche nicht überschritten werden. Es sind zwei Vollgeschosse zulässig, wobei sich das 2. Vollgeschoss im Dach befinden muss.

## 7.7 Bauweise/ Gestaltung der Gebäude

Für den Baukörper, der im Bereich der Fläche für die ergänzenden Infrastruktureinrichtungen entstehen kann, wird festgesetzt, dass ausschließlich Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 38° und 48° zugelassen sind. Die Fassade des Gebäudes muss aus Holz hergestellt werden, wenn nicht das gesamte Gebäude in Holzbauweise errichtet wird. So soll sichergestellt werden, dass das Gebäude sich in die natürliche Umgebung einfügt und nicht als Fremdkörper in dem insgesamt naturnahen Freizeit- und Erholungsgebiet wirkt.

## 7.8 Stellplätze

Im Südosten des Planbereiches sind entlang der Erschließung des Sees B Stellplätze für die Badnutzung vorgesehen. Die nördlich der Erschließung gelegenen Stellplätze sollen in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden, während die südlich, westlich und östlich gelegenen als Wiesenfläche hergestellt werden sollen und optional, wenn nötig, zum Parken verwendet werden können.

## 7.9 Ver- und Entsorgung

Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Bzgl. der Abwasserentsorgung ist kein Anschluss an das Kanalsystem, sondern eine dezentrale Abwasserbeseitigung (Grube) vorgesehen.

## 7.10 Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen – Grundzug der Planung

### **Ausgleichsflächen für Eingriffe - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Die Ausgleichsmaßnahmen finden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf den Teilflächen der Fl. Nrn. 365, 366, 367, 368 und 369 statt.

### **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Das östliche Umfeld beider Seen wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Damit soll der natürliche Charakter dieses Bereichs in Zukunft auch als Puffer der bestehenden wertvollen Wald- und Naturschutzgebiete geschützt und seine Entwicklung in einen wertvollen natürlichen Lebensraum gesichert werden.

### **Anwendung der Eingriffsregelung**

Im Bebauungs- und Grünordnungsplan wird die notwendige Eingriffsregelung auf das Baugebiet angewendet. Grundlage sind das ist § 1a BauGB: Berücksichtigung umweltschützender Belange in der Abwägung, sowie das Bundesnaturschutzgesetz §§ 18 und 19. Der Verursacher eines Eingriffs wird verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen, sowie Kompensation für eingetretene oder zu erwartende nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft zu leisten.

Das Plangebiet wird mit Hilfe des Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen bewertet, in diesem Fall noch nach dem alten Leitfaden, der einen flächenbezogenen Ausgleich vorsieht anstatt mit dem neuen Leitfaden, der mit einem Punktesystem arbeitet, da das Verfahren längere Zeit ruhte und nun wieder aufgenommen wird. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden notwendige Ausgleichsflächen ermittelt.

Mit der Festsetzung und Zuordnung der Ausgleichsflächen und -maßnahmen im Bebauungs- und Grünordnungsplan wird den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung getragen.

### **Zu berücksichtigende Eingriffe**

Als Eingriff wird die Überplanung der landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches und die Auswirkung auf das Landschaftsbild gerechnet.

## **8. FLÄCHENSTATISTIK**

<b>Geltungsbereich</b>	<b>273.520 m<sup>2</sup></b>	<b>100,0 %</b>
<b>Wasserflächen gesamt</b>	193.335 m <sup>2</sup>	70,7 %
Davon neue Wasserflächen	76.944 m <sup>2</sup>	28,1 %
<b>Öffentliche Grünflächen</b>	6.607 m <sup>2</sup>	2,4 %
<b>Private Grünflächen</b>	68.327 m <sup>2</sup>	25,0 %
<b>Infrastrukturelle Einrichtungen (inklusive Verkehrsflächen, Parkplätze, bauliche Anlagen)</b>	5.251 m <sup>2</sup>	1,9 %

## D) UMWELTBERICHT

### 1. GRUNDLAGEN

---

#### 1.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

#### 1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes

Wie auch in der Begründung dargestellt, verfolgt die Gemeinde Münster das Ziel, im nördlichen Bereich der Ortschaft Münster auf ihrer Gemarkung ein Areal als sonstiges Sondergebiet für die Gewinnung von Bodenschätzen mit anschließender Freizeit- und Erholungsnutzung ausweisen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines sonstigen Sondergebietes zu schaffen, erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit paralleler Flächennutzungsplanänderung. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dabei sind die Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1a BauGB anzuwenden. Hierzu ist im Laufe des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und gem. Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Gemäß diesen Vorgaben wird für die Belange des Umweltschutzes im Aufstellungsverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freizeit- und Erholungsgebiet Franzosenpoint“ eine Umweltprüfung durchgeführt und in nachfolgendem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.

#### 1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Als Grundlage der Planung dienen das Naturschutzgesetz (BayNatSchG etc.), die Immissionsschutz-Gesetzgebung, die Abfall- und Wassergesetzgebung und das Bundes-Bodenschutzgesetz, das Landesentwicklungsprogramm Bayern (i. d. F. v. 01.09.2013, Teilfortschreibung von 2017), der Regionalplan der Region Augsburg (i. d. F. v. 20.11.2007), der Flächennutzungsplan und das Arten- und Biotopschutz-programm (ABSP).

##### 1.3.1 Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan

Die allgemeinen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) und des Regionalplans der **Region Augsburg (RP 9)**, die für das Planungsvorhaben relevant sind, sind in der Begründung dargestellt.

##### 1.3.2 Flächennutzungsplan

Die Darstellung des Planbereiches im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist in der Begründung ausführlich beschrieben. Da sie weder der derzeit vorgefundenen Situation, noch der geplanten Nutzung entspricht, wird der Flächennutzungsplan im sogenannten Parallelverfahren geändert.

### 1.3.3 Schutzgebiete

#### **Kartierte Biotope**

Im Plangebiet bestehen sowohl auf der Insel des nördlichen Baggersees (Natursee A), als auch am nördlichen Rand des Umgriffs kartierte Biotope. Auf der Ostseite, entlang der Friedberger Ach sowie auf der Westseite (Waldflächen der Lechauen) bestehen außerhalb des Umgriffs angrenzende kartierte Biotopflächen.

#### **ABSP Arten- und Biotopschutzprogramm (Auszüge) Landkreis Donau-Ries**

- Optimierung des Lechtales als landesweit bedeutsame Artenbrücke zwischen Alpen und Jura; Wiederherstellung der Lechauen.
- Erstellung und Umsetzung eines Nutzungs- und Entwicklungskonzeptes für die Kiesbaggerungen der Region.
- Aufbau eines Biotopverbundes auf der Rainer Hochterrasse.
- Ausübung einer umweltverträglichen, natur- und Ressourcen schonenden landwirtschaftlichen Nutzung.

#### **Schwerpunktgebiete Lechauen und Rainer Hochterrasse**

- Optimierung der Friedberger Ach als Fließgewässerlebensraum und als Vernetzungsstruktur.
- Erhalt und Optimierung der Lebensraum- und Strukturvielfalt an der Hochterrassenkante.
- Wiederaufbau eines Netzes an naturbetonten bzw. zu entwickelnden Lebensräumen
- Vorrangige Verwirklichung von Zielen des Arten- und Biotopschutzes bei weiterem Abbau und der Rekultivierung vorhandener Abbaustellen.

### **Landschaftsplan**

#### **Landschaftliches Leitbild**

Natur und Landschaft sollen bei Planungen und Maßnahmen möglichst so erhalten bzw. entwickelt werden, dass jeweilig vorhandene, naturräumliche Potentiale weitgehend Berücksichtigung finden.

#### **Ziele und Maßnahmen für die landschaftsökologische Raumeinheit Niederterrasse**

##### **Leitbild**

Sicherstellung der Grundwasser- und Fließgewässerqualität. Stärkung der Niederterrasse in ihrem ökologischen und klimatischen Potential. Ziel ist eine weitgehend offene, von Grünland beherrschte Fläche mit einem erhöhten Anteil an ökologisch ausgleichend wirkenden Biotopstrukturen.

##### **Ziele und Maßnahmen:**

- Grünlandnutzung in Talräumen und auf grundwassernahen Standorten
- Aufbau eines Biotopverbundes durch Vernetzung vorhandener Gehölzbestände; Erhöhung des Anteils an Saum- und Gehölzstrukturen (Flurdurchgrünung)



- Ausweisung extensiver Pufferzonen zum Schutz von Gewässern und wertvollen Biotopen
- Umbau von Nadelwald in standortgerechten Mischwald; Aufbau eines strukturreichen Waldrandes
- Entfernung von standortfremden und das Landschaftsbild beeinträchtigenden Gehölzen
- Renaturierung der Kiesabbaufläche im Norden der Gemeinde (Baggersee Hammerl, Münster Nordwest)
- Das Gewässer soll gemäß der Rekultivierungsplanung als Landschaftssee angelegt werden. Zur Förderung der landschaftlichen Erholung soll der See nach Beendigung des Abbaus als Badegewässer zur Verfügung stehen. Der Badesee ist Bestandteil einer geplanten Zone für Freizeit und Erholung im Norden des Gemeindegebietes.
- Einrichtung einer Zone mit dem Schwerpunkt Freizeit und Erholung; Anlage einer übergeordneten Erholungseinrichtung (z.B. Golfplatz)

### **Ökologisch bedeutsame Faktoren der Niederterrasse**

Relief: eben

Geologie: postglazialer Schotter

Bodenart: v. a. feinsandiger- sandiger Lehm

Grundwasser: hoher Grundwasserstand

Fließgewässer: geringe Fließgewässerdichte mit geringer Wasserführung (die Friedberger Ach wird mit ihrem Auebereich als eigene landschaftsökologische Einheit betrachtet)

Kleinklima: Kaltluftproduktions- und -sammelgebiet,

Kaltluftbahn in Gefällrichtung

Potentielle natürliche Vegetation: Eschen-Ulmen-Auwald

### **Ökologisch bedeutsame Faktoren des Talbereiches der Friedberger Ach mit Hochterrassenkante**

Relief: Talbereich eben mit steiler 8-10 m aufsteigender Stufe

Geologie: postglazialer und risseiszeitlicher Schotter

Bodenart: lehmiger bis toniger Sand (Aueboden)

Grundwasser: hoher Grundwasserstand

Fließgewässer: Friedberger Ach

Kleinklima: klimatisch ausgleichende Wirkung der Waldflächen

Potentielle natürliche Vegetation: Eschen-Ulmen-Auwald, Reiner-Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

### **Übergeordnete Planungen**

Regionalplan: landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Agrarleitplan: landwirtschaftliche Nutzfläche mit günstigen Erzeugungsbedingungen

#### 1.4 Schutzgebiete des Naturschutzes

Die Flächen liegen außerhalb von Schutzgebieten oder Schutzgebietsvorschlägen.

Die Flächen sind im Landschaftsplan als landwirtschaftlich genutzte Flächen ausgewiesen.

Die Flächen liegen in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (Nr. 6 - Lechauwald, Lechniederung und Lechleite).

#### 1.5 Waldfunktionsplan (Augsburg)

Im Bereich des Vorhabens ist kein Waldbestand unmittelbar davon betroffen. Nahe Waldflächen mit den Funktionen Bannwald, Erholungswald der Intensitätsstufe II, mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, den Biotopschutz sowie Waldflächen mit der Funktion lokaler Klimaschutzwald befinden sich im Norden angrenzend an den Geltungsbereich. Zudem bestehen für den westlich angrenzenden Waldbestand Funktionen wie Bannwald, Erholungswald der Intensitätsstufe II, Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, mit Wasserschutzfunktion, mit Biotopschutzfunktion, mit der Funktion des lokalen Klimaschutzes sowie die Funktion Landschaftsschutzgebiet.

#### 1.6 Denkmalschutz

Im Umgriff des Bebauungsplanes befinden sich gemäß BayernAtlas weder Kulturgüter, noch Bodendenkmäler. Da im Flächennutzungsplan im nordwestlichen Teil des Planbereiches, wo die Wasserfläche dargestellt ist, ein Bodendenkmal abgebildet ist, ist davon auszugehen, dass dies mit der Ausbeute des Kieses gehoben wurde.

## 2. UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

---

Nachfolgend wird eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) abgegeben, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Im Rahmen der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase von potentiellen, geplanten Vorhaben, in Bezug auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstaben a) bis i) BauGB, beschrieben.

Da für See A zu einem Natursee und von der Badenutzung entkoppelt werden soll, bezieht sich die Bewertung der Schutzgüter auf die südlich angrenzende landwirtschaftliche Nutzfläche, das Projekt des hier geplanten Kiesabbaus und der nachfolgenden Nutzung.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: **geringe**, **mittlere** und **hohe** Erheblichkeit.

## 2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

### Bestandsaufnahme:

Der Planbereich wird derzeit intensiv als landwirtschaftliche Ackerbaufläche genutzt. Gemäß einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)<sup>1</sup> sind hinsichtlich des Vorhabens nur Ackervogelarten relevant, von denen allerdings keine betroffenen Brutvogelarten und Nahrungsgäste festgestellt werden konnten. Deshalb ist eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten nicht gegeben. Es wird jedoch auf relevante Artvorkommen außerhalb des Planungsgebietes am Bauernsweiher (See A) und der Friedberger Ach hingewiesen. Aus Sicht des Artenschutzes kann dem Vorhaben zugestimmt werden.

### Auswirkungen:

Durch den Einsatz schwerer Maschinen im Zuge des Kiesabbaus werden zwar im Plangebiet selbst keine relevanten Arten gestört, auch Verbotstatbestände treten nicht ein, jedoch kann dieser Einsatz kurz- bis mittelfristige Auswirkungen auf die angrenzenden Bereiche haben.

Durch die Umwandlung der Ackerflächen in extensiv genutzte Grünflächen und Gewässer sowie das Einbringen von Gehölzen können Kleinlebewesen (Insekten, Kleinsäuger) einwandern, dies wiederum führt insgesamt zu einer Erhöhung der Artenvielfalt in dem Gebiet.

Anlagebedingt kommt es zu einer Verbesserung der Vernetzung von Lebensräumen für Flora und Fauna.

### Bewertung:

Es ist nur temporär mit nachteiligen ökologischen Auswirkungen zu rechnen. Nach Ausbeute der Kiesvorkommen und sukzessiven Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen ist eine Aufwertung der Ackerflächen durch Umwandlung in Gewässer und Grünflächen zu erwarten. Dies gilt insbesondere für die östlichen Bereiche, die als Ausgleichsflächen auf lange Sicht in besonderem Maße geschützt werden.

Es ist mit **geringen** Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu rechnen.

## 2.2 Schutzgut Boden

### Bestandsaufnahme:

Gemäß der standortkundlichen Bodenkarte von Bayern handelt es sich bei dem im Plangebiet vorhandenen Boden fast ausschließlich um Kalkpaternia aus Carbonatfeinsand bis -schluff über Carbonatsand bis -kies (84a). Geologisch eingeordnet, handelt es sich um eine Ältere Auenablagerung (Jüngere Postglazialterrasse 1°2) aus dem Holozän.

---

<sup>1</sup> Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Vorhaben „BP Sondergebiet Freizeit- und Erholungsgebiet Franzosenpoint“, Gemeinde Münster von Dr. Hermann Stickroth, vom 08.12.2021

### Auswirkungen:

Durch die Befestigung eines geringen Anteils der Flächen im Planbereich (ca. 1 %), kommt es zu einer teilweisen Versiegelung Bodens, wobei die Flächen mitunter auch in wasserdurchlässiger Bauweise erstellt werden. Größere Auswirkungen hat der Boden- und Kiesaushub, da die Flächen nach der Ausbeute nicht wieder verfüllt, sondern als See angelegt werden. Hierdurch geht die landwirtschaftliche Ertragsfunktion verloren. In den Randbereichen des Sees B kommt es jedoch zu einer Aufwertung von intensiv genutzten Ackerflächen in extensiv genutzte Grünflächen. Diese Grünflächen haben insgesamt keine negativen Auswirkungen auf den Boden, sondern schützen diesen langfristig. Die Wegeflächen werden als wasserdurchlässige Flächen befestigt. Ansonsten können maximal 500 m<sup>2</sup> als Standort der die Baudenutzung ergänzenden Infrastruktureinrichtungen versiegelt werden.

### Bewertung:

Es ist mit Auswirkungen **mittlerer** Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden zu rechnen.

## 2.3 Schutzgut Fläche

### Bestandsaufnahme:

Der Planbereich wird derzeit intensiv als landwirtschaftliche Ackerbaufläche genutzt. Insgesamt wird für die Planung eine Fläche von ca. 27,4 ha in Anspruch genommen, wobei ca. 14,3 ha den bereits bestehenden See mit seinen Uferbereichen umfassen und hier somit keine Verschlechterung des Zustands des Schutzgutes Fläche eintreten.

### Auswirkungen:

Mit der Planung werden 13,1 ha landwirtschaftlich genutzte, im Flächennutzungsplan als Fläche für Freizeit und Erholung dargestellte Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Nach erfolgtem Aushub des Kieses wird der Bereich zu einer Wasserfläche, die naturschutzfachlich gegenüber einer landwirtschaftlichen Nutzfläche keine Nachteile darstellt. Jedoch bestehen nachteilige Auswirkungen auf die Lebensmittelproduktion in diesem Bereich.

### Bewertung:

Es ist mit Auswirkungen **geringer** Erheblichkeit auf das Schutzgut Fläche zu rechnen.

## 2.4 Schutzgut Wasser

### Bestandsaufnahme:

Im Westen grenzt das Planungsgebiet an das Trinkwasserschutzgebiet Oberndorf am Lech (Kennzahl: 2210733100054), jedoch liegt es selber nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Im Osten grenzt die Planungsfläche an das Fließgewässer Friedberger Ach (Gewässer II. Ordnung). Das Planungsgebiet selbst befindet sich in einem wassersensiblen Bereich. Weiter wäre der Planungsraum bei einem seltenen Extremhochwasser gänzlich betroffen. Bei einem mittleren Hochwasser, bzw. einem hundertjährigen Hochwasser wäre die Friedberger Ach

betroffen. Die Flächen liegen in einem Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss- und Rückhalt (H 14).

Auswirkungen:

Zum derzeitigen Kenntnisstand sind keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten, jedoch stellt die Öffnung des Bodens zur Kieselausbeute einen Eingriff in den Wasserhaushalt dar, bzw. wird das Grundwasser angeschnitten.

Durch das Vorhaben besteht die Gefahr von Einträgen. Dabei werden keine wassergefährdenden Stoffe in dem Gebiet eingesetzt.

Bewertung:

Es ist mit Auswirkungen **mittlerer** Erheblichkeit auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

## 2.5 Schutzgut Klima / Luft

Bestandsaufnahme:

Der Planbereich hat als landwirtschaftliche Nutzfläche eine Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet.

Auswirkungen:

Auch Wasserflächen tragen zur Kaltluftentstehung bei.

Bewertung:

Die Planung hat **keine** negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft.

## 2.6 Schutzgut Mensch

Bestandsaufnahme:

See A wird derzeit, wenn auch informell, als Badesee genutzt und hat somit hinsichtlich seiner Nutzung eine Bedeutung für Freizeit und Erholung. Da die Kiesausbeute im Bereich des See A weitestgehend abgeschlossen ist, ist derzeit keine Funktion als Faktor für die Entstehung von Arbeitsplätzen gegeben, auch eine Versorgungsfunktion bzgl. des Baustoffs Kies ist nicht mehr gegeben.

Auswirkungen:

Mit der Planung kann zwar See A künftig nicht mehr als Badesee genutzt werden, jedoch wird diese Funktion in den neu entstehenden See B verlagert, wo diese mit zugehörigen Infrastruktureinrichtungen ausgestattet wird. Mit der Ausbeute des See B kann die Versorgung mit Kies aufrecht erhalten werden, zudem werden Arbeitsplätze geschaffen.

Bewertung:

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch sind positiv zu bewerten. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch tritt allenfalls temporär ein, wenn See A ggf. nicht

mehr zum Baden genutzt werden kann und die Kiesausbeute in See B noch nicht abgeschlossen ist, bzw. das Badeufer noch nicht hergestellt wurde.

## 2.7 Schutzgut Landschaft

### Bestandsaufnahme:

Der Planungsraum ist ein Naherholungs- und Freizeitgebiet. Von Norden, Westen und Osten ist die Fläche durch die umrandenden Grünstrukturen gut eingebunden. Innerhalb des Gebietes verläuft ein Wanderweg entlang der Friedberger Ach. Der Planbereich ist eben, Aufschüttungen können aus mittlerer Entfernung insbesondere von Süden eingesehen werden.

### Auswirkungen:

Die Kiesaufschüttungen können im Landschaftsbild als störend empfunden werden. Langfristig ergeben sich kaum negative Auswirkungen, da See B als Landschafts- und Badesee entwickelt werden soll, sich inmitten eines größeren Abbaugbietes befindet und in die Landschaft eingebunden werden soll.

### Bewertung:

Auf das Landschaftsbild sind temporär Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

## 2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine geschützten oder schützenswerten Kultur- und Sachgüter.

## 2.9 Wechselwirkungen der Schutzgüter, Kumulierung der Auswirkungen

Durch eine gegenseitige Beeinflussung der Schutzgüter bzw. Umweltbelange können wiederum unterschiedliche Wirkungen hervorgerufen werden. Diese Wechselwirkungen sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen zu erkennen und bewerten zu können.

Die wesentlichen Wechselwirkungen, die mit der Planung verbunden sind, betreffen morphologische Veränderungen infolge des Bodenaushubs und der Kiesausbeute, durch die auch das Grundwasser und der Wasserhaushalt des Bodens beeinflusst werden. Damit entstehen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Mikroklima und Landschaftsbild. Ebenso wirken sich jedoch die Ausgleichsmaßnahmen auf alle vorgenannten Schutzgüter aus, wodurch positive Wechselwirkungen erzeugt werden. Insgesamt werden keine erheblichen negativen Wechselwirkungen der Schutzgüter oder kumulierte Auswirkungen erwartet.



### **3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG („NULLVARIANTE“)**

---

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet, Dünggeeintrag würde stattfinden. Stattdessen würden andere Flächen zur Kiesausbeute genutzt, die sich im näheren Umfeld des Plangebietes befinden. See A würde weiter als Badesee genutzt und seine natürliche Entwicklung so womöglich in Teilen verhindert werden. Auch die „Nullvariante“ würde der bestehenden Darstellung im Flächennutzungsplan widersprechen.

### **4. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN**

---

#### **4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter**

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Wegfall der Badenutzung im Bereich des See A
- Anlage einer Flachwasserzone mit Schilfgürtel in beiden Seen
- Anlage von Tiefenwasserzonen innerhalb der Flachwasserzone
- Anlage von wechselfeuchten Mulden
- Anlage einer Fettwiese
- Anlage von Rohbodenstandorten
- Pflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Ausbringen von Totholz
- Umwandlung von intensiv genutzten Agrar- in extensiv genutzte Grünlandflächen
- Anlage einer Landbrücke zwischen beiden Seen, die der Verbindung von Flora und Fauna zwischen den Bereichen der Lechauen und der Friedberger Ach dient

Schutzgut Boden und Fläche

- Kaum Versiegelung
- Kiesausbeute im Anschluss an bestehende Abbaugelände

Schutzgut Wasser

- Verzicht auf den Einsatz wassergefährdender Stoffe
- Natürliche Gewässerentwicklung im See A
- Beschränkung der Badenutzung auf bestimmten Bereich
- Regelung der Fischereinutzung

Schutzgut Klima und Luft

- Anlage einer neuen Wasserfläche

### Schutzgut Landschaftsbild

- Nutzung von Flächen im Anschluss an bestehende Abbaugelände
- Nutzung eines bereits im Ausgangszustand schwer einzusehenden Bereiches

Vermutlich keine erheblichen Auswirkungen sind zu folgenden Themen zu erwarten:

- Art und Menge an Strahlung: Die ermöglichten Vorhaben lassen keine relevanten Auswirkungen zu.
- Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung: Es ist von keiner erheblichen Zunahme der Abfälle auszugehen. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist nach derzeitigem Kenntnisstand gesichert und wird durch die Verlagerung und Regelung der Bodennutzung verbessert.
- Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen): Diese Risiken sind mit den ermöglichten Vorhaben nicht in erhöhtem Maße verbunden.
- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltsensibilität oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen: Planungen in benachbarten Gebieten wurden in die Untersuchung mit einbezogen. Weitere Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels: Die ermöglichten Vorhaben haben geringe Auswirkungen auf das Mikroklima. Ein erheblicher Ausstoß von Treibhausgasen ist mit der Planung nicht verbunden.
- Eingesetzte Techniken und Stoffe: Für die mögliche bauliche Erweiterung des Gewerbegebietes werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung aufgefordert, hierzu vorliegende Informationen mitzuteilen.

### 4.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Eingriff und Ausgleich werden unter Anwendung des Bayerischen Leitfadens zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplanes ermittelt.

Die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens führt zu einer nicht vermeidbaren Überformung und Veränderung von Ackerflächen. Im Wesentlichen ergeben sich Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Die verbleibenden Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auszugleichen.

Im Folgenden wird die Ausgleichsermittlung tabellarisch dargestellt:

Ausgangszustand	Einstufung vor Bebauung	Art des Eingriffs	Eingriffsschwere	Eingriffsfläche in m <sup>2</sup>	Beeinträchtigungsintensität	Faktoren-Spanne	gewählter Faktor	Ausgleichsbedarf in m <sup>2</sup>
Ackerflächen, ausgeräumte Agrarlandschaft	Kat I	Kiesabbau	B	103.200,00	B I	0,2-0,5	0,3	30.960,00
		gesamt		103.200,00				30.960,00

### Ausgleichsmaßnahmen

Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich von ca. 3,10 ha erfolgt innerhalb des Planbereiches.

## 5. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Aufgrund der hohen Qualität des Kieses, dem Anschluss an bestehende Kiesabbauflächen und aufgrund der bestehenden Situation mit der Badenutzung im See A die mit der Planung reguliert werden soll, eignet sich der Standort in hohem Maße für die Umsetzung.

Die unter im Umweltbericht genannten erheblichen Auswirkungen würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten zum Tragen kommen und sind am gewählten Standort durch Vorbelastungen verhältnismäßig niedrig.

## 6. MONITORING

Die Gemeinde Münster überwacht gem. § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Gegenstand der Überwachung ist auch die Darstellungen und Festsetzungen der Flächen und/oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 1a Abs. 3 BauGB). Nach einer Dauer von 3 Jahren ist zu prüfen, ob die Ausgleichsmaßnahmen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes umgesetzt wurden.

## 7. BESCHREIBUNG DER METHODIK

Der Umweltbericht wurde methodisch folgendermaßen aufgebaut:

Die Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage der Daten des Flächennutzungsplanes, der Erkenntnisse, die im Rahmen der Ausarbeitung des Bebauungsplan „Freizeit- und Erholungsgebiet Franzosenpoint“ entstanden, eigener Erhebungen vor Ort sowie der Literatur der übergeordneten Planungsvorgaben, LEP, RP, etc. Für die Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden verwendet (s.o.).

Als Unterlagen wurden verwendet:

- Bay. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2. Erweiterte Auflage, Januar 2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ein Leitfaden
- Bay. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2. Auflage, Januar 2007): Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz: FIN-WEB (Online-Viewer), Biotopkartierung Bayern
- BIS-Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt): GeoFachdatenAtlas (Bodeninformationssystem Bayern)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), Stand vom 23.02.2011
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Stand vom 07. August 2013
- Artikel 3 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), bekannt gemacht am 09.05.2008
- Artikel 11, 191 und 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), bekannt gemacht am 09.05.2008
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Münster i. d. F. v. 07.08.2001
- Regionaler Planungsverband Augsburg: Regionalplan Region Augsburg bzw. Gesamtfortschreibung (RP 9) i. d. F. v. 20.11.2007
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.03.2018
- eigene Erhebungen

Der Umweltbericht stellt eine vorläufige Fassung entsprechend dem bisherigen Planungs- und Kenntnisstand dar. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird der Bericht parallel zur Konkretisierung der Planung und unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse (ergänzende oder vertiefende Untersuchungen, Stellungnahmen/Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Fachbehörden) angepasst und konkretisiert.

## 8. ZUSAMMENFASSUNG

---

Mit der Planung soll zum bestehenden See A der zur Kiesausbeute genutzt wurde, ein neuer See B entstehen. Die bislang nur unzureichend regulierte Badenutzung soll von See A in See B verlagert werden, wodurch See A zu einem reinen Natursee mit positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter werden soll. Bei der Badenutzung in See B ergeben sich gegenüber dem vormals genutzten Standort See A Vorteile, da hier die Badenutzung ergänzende Infrastruktur geplant ist, die auch der Natur zu Gute kommt (Stichwörter Parken und Müll). Negative Auswirkungen ergeben sich vor allem auf die Schutzgüter Boden, Fläche und in gewisser Weise auch Wasser, da ins Grundwasser eingegriffen wird. Die negativen Auswirkungen würden jedoch auch an anderer Stelle zum Tragen kommen und sind hier vergleichsweise gering.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse zur Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	gering
Boden	mittel
Fläche	gering
Wasser	mittel
Klima und Luft	keine
Mensch	keine
Landschaftsbild	keine bis gering
Kultur- und Sachgüter	keine